

Problem: Nebentätigkeit als Beamter / Einnahmen

Beitrag von „fossi74“ vom 17. April 2016 22:05

Zitat von Matono

Dieser Person ist klar, dass es in NRW Maximalgrenzen für Nebentätigkeiten gibt

... bei denen allerdings in der Regel auf den Zeitaufwand abzustellen ist, nicht auf den Ertrag. So fällt schriftstellerische und künstlerische Tätigkeit grundsätzlich nicht unter die Bestimmungen für Nebentätigkeit, auch wenn dabei der nächste Harry Potter rauskommt, der seinem Autor ein paar (hundert) Millionen Euro einbringt. Davon dürfte auch die von Deiner Person (um Deine etwas verschwurbelte Darstellung mal zu übernehmen) geschilderte Veröffentlichung von YouTube-Videos betroffen sein.

Um einen in diesem Zusammenhang oft (und meist falsch) zitierten Begriff noch zu nennen: Es gibt für Nebentätigkeiten von Beamten tatsächlich eine Ablieferungspflicht für Erträge, die bestimmte Grenzen überschreiten. Dies gilt aber nur, wenn die Nebentätigkeit ebenfalls im öffentlichen Dienst erfolgt.